I. FESTSETZUNGEN

- GARAGEN
- 1.1 Der bisherige Hinweis für Garagen wird bezüglich deren Anordnung bzw. Stauraum ersatzlos gestrichen und aufgehoben.
- GARAGEN (Neufestsetzung)
- 2.1 Garagen sind auch außerhalb, jedoch nicht hinter den rückwärtigen festgesetzten Baugrenzen zulässig.
- 2.2 Der Abstand zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche (Erschließungsstr.) muß generell 5,0 m betragen.
- 2.3 Ausnahme:
 Sollte jedoch die Zufahrt zur Garage parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche erfolgen, so kann der Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche bis auf 1,0 m reduziert werden.
- 2.3.1 Die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und der Garage muß dann gärtnerisch mit einheimischen Pflanzen eingegrünt und erhalten werden.



3. Ansonsten gelten die Festsetzungen und Hinweise des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes.

II. BEGRÜNDUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Leinach hat in seiner Sitzung am 22.03.94 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan "LENGFELDER 2"

zu ändern.

Die Änderung bezieht sich auf die Anordnung der Garagen und des z.Teil festgesetzten Stauraumes.

Um den vorhandenen Straßenraum nicht unnötig einzuengen wird ein Abstand für Garagen zur öffentlichen Verkehrsfläche von nunmehr 5,0 m generell festgesetzt, da bekanntlich die Fläche vor den Garagentoren als Stellplatz genutzt wird.

Sofern jedoch die Einfahrt in die Garagen parallel zur Verkehrsfläche erfolgt, kann der Abstand ausnahmsweise auf 1,0 m verringert werden (siehe auch Skizze 2.2 und 2.3).

Dieser Mindestabstand ist notwendig, um die Sicherheit von Fußgängern auf den verhältnismäßig schmalen Geh- und Verkehrsflächen nicht zu gefährden.

Die verbleibende Fläche zwischen Garage und Verkehrsfläche muß dann gärtnerisch angelegt und mit einheimischen Pfanzen begrünt werden.

BIEBA	UUNSPI	LANÄ	NDER	UNG	NR	2
LANDKR.	WÜRZBURG					
GEMEINDE	97274	EINA	CH			
GEBIET	» Lien	MH PE	l.DER	2 «		
des Bebauungs	emeinderat hat in desplanes beschlosser anntgemacht (\$2)	Der Besc	hluff wurde a	3.94. m31	<u>. 03. 1994</u> _	derung
Datum			1. Bürgermeiste			
	f vom <u>12.04.1</u> gelegen (§ 3 Abs 2	994 BauGBA	in der Fassun 5.09.1994	g vom <u>19.</u> bis <u>05</u>	07. 1994 10. 1994	hat
20.10.1994 Datum			1. Bürgermeist	Perte	mer	
Der Studiret /Ge vom 12.04. als Satzung b	1994 in de	70.19 10.19 r Fassung v	994 om19.0	7. 1994	auungspland	inderung
20. 10. 1994 Datum	· (#)		1. Bürgermeist	Beste	mer	
Anzeigevermer (§ 11 Bo		VIE US				
bekanntgemacht.	ig des Anzeigever Damit trift die Be folgen wurde hinge	bauungsplan	änderung in Kri		16B).	rtsüblich
24 J	AN. 1995	* HOP		0) 1		
Datum	V	VIDE VIDE	1. Bürgermeister	ina	mei	
Aufgestellt Eibelstadt	Geänd Eibelstadt		vurfsverfasser			
12.04.94	19. 07. 94		ECHNIE VON NJEKT Dipl. I	LAZAN NO (FHI		
MASSTAB 1: 1000		SCH 97246 Tel	EIBELSTA 09303/548 Fax			

MASSTAB 1: 1000